

## Versicherungen im Ehrenamt

### **1. Unfallversicherung**

Auf dem Weg vom und zum ehrenamtlichen Dienst sowie während des Einsatzes sind ehrenamtlich Tätige im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind ehrenamtlich tätige Mitarbeiter gegen die Folgen von Arbeitsunfällen sowie Wegeunfällen (auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte) versichert.

### **2. Haftpflichtversicherung**

Ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen sind im Rahmen der Sammel-Haftpflicht-Versicherung der Diözese versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Dritten gegenüber in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht werden. Nicht versichert sind Schäden, die der Gemeinde bzw. diözesanen Einrichtungen selbst zugefügt werden. Eigenschäden werden dennoch zuerst der eigenen Haftpflichtversicherung gemeldet. Erst, wenn diese „ablehnt“, greift die Sammel-Haftpflicht der Diözese.

### **3. Autoversicherung (Dienstreise-Fahrzeugversicherung)**

#### **Versicherungsschutz bei Fahrten mit privateigenem PKW (sogen. Auftragsfahrten)**

ist geregelt durch einen Sammelversicherungsvertrag der Diözese.

#### **1.1 Voraussetzung**

Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen im Auftrag und mit Genehmigung der Kirchengemeinde/ kirchliche Institution erfolgen. Dies geschieht im Rahmen der zuständigen Gruppe/des Ausschusses für die jemand tätig ist.

#### **1.2 Fremdschäden**

Die dem Unfallgegner zugefügten Schäden sind über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters abzuwickeln. Eine Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt bzw. die zu zahlende Mehrprämie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird seitens der Diözese übernommen. Nach Regulierung des Fremdschadens über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugeigentümers, ist das Abrechnungsschreiben (Höhe des Fremdschadens) sowie eine Bestätigung über die Höhe des Rabattverlustes von der Kfz-Haftpflichtversicherung vorzulegen.

#### **1.3 Eigenschäden**

Die Kirchengemeinde (bzw. die auftraggebende kirchl. Institution) hat den Betrag bis 500 EUR zu übernehmen. Der darüber hinausgehende Schaden wird bis maximal 50.000 EUR über die Dienstreise-Fahrzeugversicherung der Diözese erstattet.

Bei Bestehen einer Vollkasko-Versicherung so ist der Schaden trotzdem bei der Dienstreise-Fahrzeugversicherung anzumelden und von dieser zu regulieren.

#### **1.4 Meldung des Schadens**

Die Schadensmeldung hat innerhalb eines Monats an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Zentrale Verwaltung, Postfach 9, 72101 Rottenburg, oder per Fax. 07472/169-83302 zu erfolgen.

Schäden über 1.500 EUR sind rechtzeitig vor Beginn der Reparaturarbeiten unserem Versicherer zu melden, sodass dieser gegebenenfalls noch einen Sachverständigen mit der Schadensbegutachtung beauftragen kann.

### **1.5 Bagatellschäden**

Schadensbeträge bis 40,00 Euro werden nicht erstattet.

### **Versicherungsschutz bei Fahrten mit Fahrzeugen Kirchlicher Institutionen**

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung der Diözese sind nur Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen versichert. Aufgrund dieser Tatsache können Schadensfälle mit Kraftfahrzeugen **kirchlicher Institutionen nicht** über diesen **Vertrag reguliert** werden. Eigenschäden sind somit vom Halter (z. B. Kirchengemeinde) selbst zu bezahlen bzw. bei Bestehen einer Vollkasko-Versicherung über diese abzuwickeln.

Für Kraftfahrzeuge kirchlicher Institutionen empfehlen wir folgenden Versicherungsschutz:

- Vollkasko-Versicherung mit (ggf. ohne) Selbstbehaltin der Kraftfahrzeug
- Haftpflichtversicherung Deckungssumme 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 8 Mio. EUR pro verletzte oder getötete Person)
- Insassen-Versicherung
- Rechtsschutzversicherung.

### **Versicherungsschutz bei Fahrten mit einem Mietfahrzeug (gewerbl. Autovermietung)**

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung ist eine Schadensregulierung von Schäden bei **gewerblich gemieteten** Kraftfahrzeugen ebenfalls **ausgeschlossen**.

### **Versicherungsschutz bei Beförderung von Personen mit privateigenem PKW**

Für die Beförderung von Personen ist in der Regel für die Insassen Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Versicherung (AKB) sowohl beim gegnerischen Fahrzeug als auch beim Fahrzeug ehrenamtlicher Mitarbeiter gegeben. Ferner besteht Versicherungsschutz über die zuständige Berufsgenossenschaft beziehungsweise über die Unfallversicherung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, bei der WGV.

### **Rechtsschutzversicherung**

Seitens der Diözese oder Kirchengemeinde besteht keine Rechtsschutzversicherung für Ehrenamtliche